

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

# Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Berlin, den 23.05.2024

Ansprechpartnerinnen: 

---

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 80% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen im Elektroggesetz und möchten uns dazu wie folgt äußern.

Aus unserer Sicht müssen wir insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs der 0:1 Rücknahme sowie die Erweiterungen hinsichtlich der Informationspflichten monieren und auffordern, die Belange der Online-Händler effektiver in den Fokus stellen.

## Im Einzelnen:

### 1. Änderungen des § 17 ElektroG:

Bislang haben Vertreiber im Rahmen der 0:1 Rücknahme Altgeräte mit einer äußeren Abmessung bis 25 cm zurückzunehmen. Durch die Änderungen soll diese Grenze auf Abmessung bis 50 cm ausgeweitet werden. Durch diese Anpassung soll die Sammelquote erhöht werden. Eine Erweiterung dieser Regelung auf 50 cm bedeutet für Online-Händler einen enormen organisatorischen Mehraufwand, bestehende Systeme müssen überarbeitet und angepasst werden.

In Anlehnung an das Paketbotenschutzgesetz sollte sich die Rücknahme deshalb auf Altgeräte von unter 20 Kilogramm beschränken, damit zumindest kein Zwei-Mann-Handling erforderlich ist.

## 2. Streichung des Begriffs „Akkumulatoren“, § 3 Nr. 24

Die Streichung des Begriffs „Akkumulatoren“ und deren Subsumierung unter den Begriff „Batterien“ ist zwar aus rein technischer Sicht korrekt, dürfte beim Endverbraucher aber gleichwohl für Missverständnisse sorgen. Hierzu merken wir an, dass auch trotz der Änderung davon auszugehen sein wird, dass viel mehr Verbraucher die Akkus im Gerät belassen. Damit wird der ohnehin schon bestehende Situation mit Bränden auf den Transportwegen nicht entgegengewirkt.

## 3. Berichtspflichten, § 27

Wir begrüßen die Änderung der Meldepflichten in §27 hin zu jährlichen Meldungen.

## 4. Änderung des § 19a ElektroG-E

Im Hinblick auf Elektrogeräte und die neuen Verpflichtungen für Hersteller müssen stärker auch die Belange der Online-Händler und Marktplatzbetreiber beachtet werden.

Gemäß § 19a ElektroG-E soll dieser erweitert werden, so dass nunmehr die Informationen zur Rückgabe der Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen sowie *zusätzlich* auf der Website des Herstellers auf der Seite der entsprechenden Angebote oder durch Anzeige vor oder bei der Bestellung gut sichtbar und leicht auffindbar zu veröffentlichen sind. Im Rahmen dieser Änderung sollte präzisiert werden, ob die Informationen lediglich auf der unternehmenseigenen Website des Herstellers bereitgestellt werden müssen, nicht aber auf der Produkt-/ oder Verkäuferseite des Herstellers und auch nicht im Onlineshop als reiner Händler und Wiederverkäufer von Hersteller-Produkten.

Da die Einarbeitung dieser Informationspflichten hohe technische Anforderungen bedarf, um eine Webseite entsprechend anzupassen, regen wir an, dass der Gesetzgeber auch die Informationsbereitstellung durch einen Link zu den notwendigen Informationen als ausreichend ansieht. Nicht klar ist zudem welche Pflichten reine Zwischenhändler treffen, oder ob diese von dieser Pflicht ausgenommen sind und damit die Informationen nicht bereitstellen müssen.

Zusammenfassend fordern wir daher eine Überarbeitung des Entwurfs und bitten, die Interessen von Online-Händlern angemessen zu berücksichtigen.

Wir stehen gerne für weitere Gespräche und Diskussionen zur Verfügung, um gemeinsam eine praxistaugliche Lösung zu erarbeiten.